

Ehrensatzung des Tourismusverbandes Dresden e.V.

durch die Mitgliederversammlung beschlossen am ... 2010

§ 1

Der Tourismusverband Dresden e.V. kann an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen des Verbandes außergewöhnliche Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 2

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes, der einer Begründung bedarf, auf der Grundlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses durch den Vorstand verliehen.

§ 3

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schwerwiegenden Verfehlungen des Ehrenmitglieds, insbesondere einer strafrechtlichen Verurteilung oder einer nachhaltigen Rufschädigung des Verbandes, durch Beschluss des Vorstandes widerrufen werden.

§ 4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigt.

§ 5

Der Vorstand ist verpflichtet, eine laufende Liste der Ehrenmitgliedschaften zu führen. Diese Aufgabe kann der Geschäftsstelle übertragen werden.

Diese Ehrensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.